



**Zusätzliche Vertragsbedingungen**

§ 1 VOL/B	Art und Umfang der Leistung
§ 2 Nr. 3 VOL/B	Änderung der Leistung
§ 4 VOL/B	Ausführung der Leistung
§ 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B	Behinderung und Unterbrechung der Leistung
§ 6 VOL/B	Art der Anlieferung
§ 8 Nr. 1 u. Nr. 2 VOL/B	Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber
§ 12 VOL/B	Güteprüfung
§ 13 VOL/B	Abnahme
§ 15 VOL/B	Rechnung
§ 17 VOL/B	Zahlung
§ 18 VOL/B	Sicherheitsleistung
§ 19 VOL/B	Streitigkeiten

Neben den in der VOL/B genannten Vertragsbedingungen, gelten folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen  
(§ 21 Abs. 2 UVgO, § 1 Nr. 2 Buchstabe d VOL/B)**

**Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOL/B)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf eigene Kosten zu beseitigen.

**Einheitspreis**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtpreis einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis entspricht.

**Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)**

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Vergabestelle der Friesland-Kliniken gGmbH unverzüglich – möglichst vor der Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

**Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)**

Die Vergabestelle der Friesland-Kliniken gGmbH kann sich über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung unterrichten. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen, sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen. Die Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

**Behinderung und Unterbrechung der Leistung (§ 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B)**

Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts nach § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf die Vergütung für die bis zur Kündigung bzw. Rücktritts erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer.

### **Art der Anlieferung (§ 6 VOL/B)**

Der Auftragnehmer kann den Beförderungsweg und die Beförderungsmittel frei wählen. Der Ort der Übernahme des Liefergegenstandes bestimmt sich nach § 13 VOL/B dieser zusätzlichen Vertragsvereinbarung.

### **Lösung des Vertrages durch die Friesland-Kliniken gGmbH (§ 8 Nr. 1 VOL/B)**

Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Friesland-Kliniken gGmbH mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst, stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Dabei ist es gleichgültig, ob Vorteile der vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

### **§ 8 Nr. 2 VOL/B**

Wenn der Auftragnehmer aus der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Auftragssumme an die Friesland-Kliniken gGmbH zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Friesland-Kliniken gGmbH insbesondere solche nach § 8 Nr. 2 VOL/B bleiben unberührt.

### **Güteprüfung (§ 12 VOL/B)**

Die Güteprüfung findet in den jeweiligen Abteilung der Friesland-Kliniken gGmbH statt. Die Güteprüfung wird von qualifizierten Mitarbeitern der Friesland-Kliniken gGmbH innerhalb von 10 Tagen nach der Übergabe durchgeführt.

Art der Prüfung:

technische Prüfung, allgemeine Prüfung

Umfang der Prüfung:

Überprüfung aller in der Leistungsbeschreibung vorgeschriebener Bestandteile auf Funktionalität.

Allgemeine Prüfung auf Transportschäden:

Die bei der Güteprüfung festgestellten Mängel werden dem Auftragnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.

### **Abnahme ( § 13 VOL/B )**

Die Gefahr geht bei Lieferleistung mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle auf die Friesland-Kliniken gGmbH über.

Die Anlieferungsstelle wird kurzfristig zwischen dem Auftragnehmer und der Friesland-Kliniken gGmbH telefonisch oder per E-Mail abgeklärt, es sei denn, in der Leistungsbeschreibung wurde die Anlieferungsstelle bereits genannt.

Der Liefergegenstand gilt an die Friesland-Kliniken gGmbH übergeben, sobald der Liefergegenstand in den vorgesehenen Raum geliefert wurde.

Die Vergabestelle der Friesland-Kliniken gGmbH bestimmt die Person, die den Liefergegenstand entgegennehmen darf.

Dies wird dem Auftragnehmer kurzfristig telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt, es sei denn, in der Leistungsbeschreibung ist die Person schon benannt worden.

### **Rechnung ( § 15 VOL/B )**

Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben.

Sofern ein Auftragnehmer den Zuschlag erhält, der seinen Sitz im EU – Ausland hat, gilt folgendes:

Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen anzugeben. Die der Friesland-Kliniken gGmbH zugeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer wird dem Auftragnehmer nach der Zuschlagserteilung mitgeteilt. Die Umsatzbesteuerung wird in diesem Fall im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs von der Friesland-Kliniken gGmbH durchgeführt.

### **Zahlung ( § 17 VOL/B )**

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Abschlagszahlungen werden von der Friesland-Kliniken gGmbH grundsätzlich nicht geleistet. In Ausnahmefällen kann eine Abschlagszahlung gesondert vereinbart werden.



## **Überzahlung**

Bei Rückforderungen der Friesland-Kliniken gGmbH aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den Überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## **Abtretung**

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Friesland-Kliniken gGmbH können nur mit schriftlicher Zustimmung der Friesland-Kliniken gGmbH abgetreten werden. Die Abtretung muss sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstrecken. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Friesland-Kliniken gGmbH gegen sie wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber der Friesland-Kliniken gGmbH erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuem Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„ Ich erkenne an,

dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Friesland-Kliniken gGmbH nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Friesland-Kliniken gGmbH nach Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungszusage bei der Friesland-Kliniken gGmbH bis zum Tag der Zahlung noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Angestellte der Friesland-Kliniken gGmbH schon vor Ablauf der Frist von der Abtretung Kenntnis hatte“.

## **Sicherheitsleistungen (18 VOL/B)**

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüchen aus der Abrechnung.

## **Bürgschaften**

Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenes Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu erstellen.

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

„ Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe diese Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Friesland-Kliniken gGmbH und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Friesland-Kliniken gGmbH zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

## **Streitigkeiten (§ 19 VOL/B)**

Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.